

Regierungsratsbeschluss

vom 23. August 2016

Nr. 2016/1444

Winznau: Teilzonen- und Gestaltungsplan „Oltnerstrasse“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Winznau unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Oltnerstrasse“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Oltnerstrasse“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften regelt die Bebauung der beiden Parzellen GB Winznau Nr. 694 und Nr. 707. Die Planung bezweckt eine architektonisch und wohngygienisch gute, auf die örtliche Situation abgestimmte Bebauung mit zwei Mehrfamilienhäusern mit Attikageschoss und einer gemeinsamen unterirdischen Parkierung. Die zur Strasse hin abgewinkelte Fassadenflucht spielt sowohl für die Massstäblichkeit der Bebauung als auch für den Lärmschutz eine wichtige Rolle.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. Mai 2016 bis zum 15. Juni 2016. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Oltnerstrasse“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften am 26. April 2016 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Oltnerstrasse“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Winznau wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Winznau wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. September 2016 den Plan auch digital zuzustellen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Winznau hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'223.00, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Winznau belastet.

- 3.5 Die vorliegende Planung liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Winznau hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Absatz 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Winznau, Oltnenstrasse 9, 4652 Winznau

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>2'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011132

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (MS) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Winznau, Oltnenstrasse 9, 4652 Winznau, mit 1 gen Plan (später) (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Winznau, Oltnenstrasse 9, 4652 Winznau

Planungskommission Winznau, Oltnenstrasse 9, 4652 Winznau

Frey + Gnehm Ingenieure AG, Leberngasse 1, Postfach, 4601 Olten

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Winznau: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Oltnenstrasse“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften)